

Bericht des Rechnungshofes

**Wellcon Gesellschaft für Prävention und
Arbeitsmedizin GmbH; Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 465

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Gesundheit
Verkehr, Innovation und Technologie

Wellcon Gesellschaft für Prävention und
Arbeitsmedizin GmbH; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 468

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 473

Gesellschaftsvertrag _____ 474

Regelung zu den Werkverträgen und freien Dienstverträgen ____ 474

Umlaufbeschlüsse _____ 475

Personalwesen _____ 476

Bestellung der Geschäftsführer _____ 476

Zielvereinbarungen und Bonifikationen _____ 479

Bonuszahlungen an Werkvertragsärzte _____ 481

Schaffung von Vertragsgrundlagen _____ 482

Vergütung von Reisekosten _____ 482

Versteuerung von Firmenparkplätzen _____ 483

Personalstand und Personalaufwand _____ 484

Erfassung und Abrechnung der Leistungen _____	485
Organisation und Verwaltung _____	487
Beratungsleistungen _____	487
Ablauforganisation und Internes Kontrollsystem _____	492
Buchhaltung und Lohnverrechnung _____	494
Geldmittelveranlagung _____	496
Schlussempfehlungen _____	498
ANHANG Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	501

Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.e.S.	im engeren Sinn
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
lit.	litera
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Gesundheit
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Wellcon Gesellschaft für Prävention und
Arbeitsmedizin GmbH; Follow-up-Überprüfung**

Die Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH (Wellcon) setzte einen Großteil der überprüften Empfehlungen um. Sie stellte insbesondere die Kostenrechnung fertig, führte ein periodisches Berichtswesen an die Geschäftsführung und die Eigentümervertreter ein und ließ die Buchhaltung und Lohnverrechnung durch eigenes Personal vornehmen. Weiters verbesserte die Wellcon die vertraglichen Grundlagen bei Dienstverträgen mit leitenden Funktionen und bei Werkvertragsnehmern. Durch eine Reisekostenrichtlinie war eine einheitliche Abrechnung sichergestellt.

Die Zielvereinbarungen enthielten objektivierbare Maßnahmen und wurden nachträglich evaluiert. Die Zielvereinbarungen wurden jedoch weiterhin nicht vor dem Leistungszeitraum abgeschlossen.

Die Wellcon führte eine Liquiditätsanalyse ihrer nicht unmittelbar zum Betrieb benötigten Geldmittel durch und veranlagte diese auf Festgeldkonten. Während im Jahr 2013 ein wesentlicher Teil der liquiden Mittel zu besseren Konditionen veranlagt war, verblieben diese Mittel ab dem Jahr 2014 wieder vermehrt auf den schlechter verzinsten Bankkonten.

Eine umfassende Prüfung der rechtlichen Ansprüche zur Rückforderung des Geschäftsführerbonus an ein Beratungsunternehmen fand nicht statt.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung gegenüber der Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH (Wellcon) abgegeben hatte. (TZ 1)

Regelung zu den Werkverträgen und freien Dienstverträgen

Die Wellcon setzte die Empfehlung zur Überarbeitung der Bestimmungen betreffend die Zustimmungswertgrenzen für Werkverträge und freie Dienstverträge um: Gemäß Geschäftsordnung war ein zustimmender Gesellschafterbeschluss bereits bei Überschreitung eines monatlichen Werklohns von 6.667 EUR sowie im Falle eines bei Vertragsabschluss nicht ausreichend bestimmbareren Werklohns erforderlich. (TZ 2)

Im neu beschlossenen Gesellschaftsvertrag (Juni 2013) waren keine Regelungen zur Indexanpassung der Zustimmungswertgrenzen mehr enthalten. Die Empfehlung des RH war dadurch dem Sinne nach umgesetzt, weil die Wertgrenzen eindeutig in der Geschäftsordnung bestimmt waren und eine Nachberechnung und eine Dokumentation des aktualisierten Wertes mangels Indexanpassung nicht notwendig waren. Allerdings wird bei inflationsbedingt steigenden Werkklöhnen aufgrund der feststehenden Wertgrenzen in Zukunft öfters ein Gesellschafterbeschluss erforderlich sein. (TZ 2)

Umlaufbeschlüsse

Indem die Wellcon ab April 2013 sämtliche Umlaufbeschlüsse vor ihrer Umsetzung den Vertretern der Aufsichtsbehörden vorlegte, setzte sie die entsprechende Empfehlung um. (TZ 3)

Prüfung auf Rückforderung des Geschäftsführerbonus

Nicht umgesetzt war hingegen die Empfehlung des RH, die Zahlung für den Geschäftsführerbonus an das Beratungsunternehmen intern auf Rückforderungsmöglichkeit zu prüfen. Entsprechende Unterlagen, die eine ausführliche Prüfung des Sachverhalts belegten, lagen nicht vor. Ausführungen eines Eigentümerversprechers zur eingetretenen Verjährung des Anspruchs waren verfrüht, weil z.B. die Möglichkeit der Anfechtung wegen Irrtums nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, solange der Sachverhalt nicht ausreichend beurteilt worden war. (TZ 4)

**Ausgestaltung der
Verträge leitender
Funktionen**

Die Wellcon entwickelte einen Musterdienstvertrag nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung und wendete diesen bei der Begründung neuer Dienstverhältnisse an. Bei der Verlängerung des Dienstverhältnisses mit der Geschäftsführung passte sie jedoch den Vertrag nicht an die Vertragsschablonenverordnung an. Sie setzte damit die Empfehlung teilweise um. (TZ 5)

Auch die Empfehlung zu Bezugsanpassungen setzte die Wellcon nur teilweise um: Zwar wurden Bezugsanpassungen nunmehr von den Gesellschaftern beschlossen, jedoch war eine Begrenzung der Gehaltserhöhungen durch den Anpassungsfaktor nicht explizit geregelt. Die Anpassungen des Geschäftsführerbezugs lagen in den Jahren 2013 und 2014 zwar unter den Werten des Anpassungsfaktors. Durch die fehlende Regelung war jedoch die Möglichkeit einer über dem Anpassungsfaktor liegenden Erhöhung des Geschäftsführerbezugs nicht ausgeschlossen. (TZ 5)

**Zielvereinbarungen
und Bonifikationen**

Die Wellcon setzte die Empfehlung betreffend Zielvereinbarungen und Bonifikationen teilweise um: Sie schloss mit der Geschäftsführung und den leitenden Mitarbeitern objektivierbare Zielvereinbarungen ab und evaluierte diese nachträglich. Die Zielvereinbarungen erfolgten allerdings weiterhin nicht vor Beginn des Leistungszeitraums. (TZ 6)

**Bonuszahlungen an
Werkvertragsärzte**

In Umsetzung der Empfehlung prüfte die Wellcon intern und unter Beiziehung einer externen rechtlichen Beratung nachweislich die Möglichkeiten von Rückforderungen jener Bonuszahlungen, die zwei Werkvertragsärzte ohne vertragliche Voraussetzungen erhalten hatten. Beide Prüfungen ergaben, dass das Prozessrisiko in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Schadenssumme stehe, so dass die Wellcon von weiteren rechtlichen Schritten Abstand nahm. (TZ 7)

**Verträge mit Sicher-
heitsfachkräften**

Ebenfalls im Sinne der Empfehlung des RH schuf die Wellcon klare Vertragsgrundlagen für die Honorierung der Tätigkeiten des gewerberechtigten Geschäftsführers und von Sicherheitsfachkräften. Durch die Kündigung des Subauftragnehmers beendete sie die vertragswidrigen Abrechnungen mit diesem. (TZ 8)

Kurzfassung

Vergütung von Reisekosten	Entsprechend den Empfehlungen des RH führte die Wellcon eine Reisekostenrichtlinie ein, was eine einheitliche Abrechnung sicherstellte, und berücksichtigte bei neuen Werkverträgen die Reisekosten pauschal in den Stundensätzen. (TZ 9)
Versteuerung von Firmenparkplätzen	Die Wellcon setzte die Empfehlung zur Versteuerung von Firmenparkplätzen um, indem sie die zur Verfügung gestellten Parkplätze als Vorteil aus dem Dienstverhältnis über das Lohnkonto abrechnete. (TZ 10)
Personalstand und Personalaufwand	Die Wellcon nutzte die Aufstockung des Personals im Back-Office-Bereich dazu, externe Beratungs- und Administrativleistungen im Bereich der laufenden Buchhaltung und Lohnverrechnung zu reduzieren. Sie setzte damit die entsprechende Empfehlung um. (TZ 11)
Leistungserfassung	In Umsetzung der Empfehlung des RH implementierte die Wellcon im Jahr 2013 eine Periodensperre im Leistungserfassungssystem. Dadurch konnten nach Übernahme der Daten zur Fakturierung grundsätzlich keine weiteren Leistungen mehr abgerechnet werden. (TZ 12)
Rechnungslegung	Indem die Wellcon auf ihren Rechnungen, Gutschriften und Stornos auch das Erstellungsdatum erfasste und die Gründe für Gutschriften und Stornos dokumentierte, setzte sie eine weitere Empfehlung um. (TZ 13)
Kalkulation der Leistungen	Zur Gänze umgesetzt war auch die Empfehlung, die Kostenrechnung fertigzustellen; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lief die Kostenrechnung im Vollbetrieb. Gleichzeitig überprüfte die Wellcon durch Nachkalkulationen die Wirtschaftlichkeit ihrer Kundenprojekte. (TZ 14)
Beratungsleistungen	Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH, externe Berater möglichst sparsam und gezielt einzusetzen sowie die Beauftragung externer Berater unter dem Aspekt von Kosten-Nutzen-Überlegungen kritisch zu hinterfragen, teilweise um: Sie senkte zwar die Rechts- und Beratungsleistungen verglichen mit den Jahren 2007 bis 2010 deutlich, andererseits blieben aber die Aufwände ab dem Jahr 2011 annähernd gleich. Dies, obwohl es seit dem Jahr 2012 in den Bereichen

Buchhaltung und Lohnverrechnung zu einer deutlichen Verringerung kam. Der Aufwand für Organisationsberatung und Rechtsberatung war seit 2012 jedoch gestiegen. (TZ 15)

Zur Gänze umgesetzt war die Empfehlung, für Beratungsleistungen bei nicht budgetierten Einzelaufträgen ab einem Betrag von 5.000 EUR im Vorhinein die Zustimmung mittels Gesellschafterbeschlusses einzuholen. Die Wellcon definierte diese Leistungen in der Geschäftsordnung als zustimmungspflichtige Geschäfte. (TZ 15)

Seit 2013 bezog die Wellcon die Eigentümer insofern in Strategieentwicklungen ein, als quartalsweise „Eigentümer-Jour-Fixes“ stattfanden. Dabei wurden den Eigentümern die aktuellen Quartalszahlen sowie eine Vorschau präsentiert und die Mittelfristplanung besprochen. Die Wellcon setzte damit die Empfehlung des RH um, die Eigentümer bei Strategieentwicklungen von Anfang an aktiv einzubeziehen. (TZ 15)

Abrechnung von Dienstleistungen

In Umsetzung von Empfehlungen des RH führte die Wellcon die Gehaltszahlungen am jeweiligen Monatsende durch, hatte sie in einem Fall die doppelt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nachweislich sowohl intern als auch extern einer Rechtsprüfung unterzogen, stimmte sie die Rechnungen mit den vertraglichen Grundlagen ab und forderte sie gegebenenfalls Korrekturen ein. Auch räumte sie nur jenen Unternehmen Abbuchungsaufträge ein, bei denen dies gemäß den wirtschaftlichen Gepflogenheiten üblich war (z.B. Unternehmen der Bereiche Energie, Müllabfuhr, Telekommunikation). (TZ 16)

IKS-Projekt

Aus dem im Jahr 2009 durchgeführten Projekt zur Erhebung und Beurteilung der Effektivität der Kernprozesse, des Internen Kontrollsystems (IKS) und der IT-Systeme hatte die Wellcon einen Großteil der Empfehlungen umgesetzt. Da allerdings rd. 25 % der Maßnahmen – darunter z.B. die automatisierte Erstellung der Ausgangsrechnungen – weiterhin offen waren, war die Empfehlung des RH zur raschen Umsetzung aller Maßnahmen nur teilweise umgesetzt. (TZ 17)

Kurzfassung

Berichtswesen

In Umsetzung der Empfehlung des RH betreffend das Projekt zur Weiterentwicklung des Berichtswesens implementierte die Wellcon eine Softwarelösung, die durch Zusammenführung der Daten aus den unterschiedlichen Anwendungsprogrammen weiterführende Auswertungen und die Erstellung von Berichten ermöglichte. Weiters erstellte die Wellcon monatliche und quartalsweise Berichte an die Geschäftsführung und an die Eigentümer. (TZ 18)

Buchhaltung und Lohnverrechnung

Ebenfalls in Umsetzung von Empfehlungen des RH führten nicht mehr Externe, sondern Mitarbeiter der Wellcon die Buchhaltung (ab dem Jahr 2011) und die Lohnverrechnung (ab September 2014) durch, inventarisierte die Wellcon in den Jahren 2013 und 2014 ihr Anlagevermögen, erfasste sie im Bereich der Informationstechnologie (IT) das Anlagevermögen auf Einzelanlagen und verbuchte sie gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung den Aufwand für Lohnverrechnung auf das entsprechende Aufwandskonto. (TZ 19 bis 21)

Geldmittelveranlagung

Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH zur Geldmittelveranlagung teilweise um, indem sie durch eine Liquiditätsanalyse ihre nicht unmittelbar zum Betrieb benötigten Mittel bestimmte, nach Vergleich mehrerer Angebote sicherheitsorientiert Anlageformen auswählte und ihre liquiden Mittel auf das nicht unmittelbar benötigte Ausmaß verringerte. Jedoch veranlagte die Wellcon die im Jahr 2014 ausgelaufene Festgeldveranlagung in Höhe von 900.000 EUR nicht neuerlich, sondern beließ die Mittel auf den sehr niedrig verzinsten Bankkonten. (TZ 22)

Mit Stichtag 31. Dezember 2014 waren 500.000 EUR in Festgeld veranlagt, während die Bankkonten ein Guthaben in Höhe von rd. 1,66 Mio. EUR aufwiesen. Für die Jahre 2014 und 2015 waren keine größeren Investitionen geplant, die eine so hohe Liquiditätsreserve nötig machten. (TZ 22)

Kenndaten zur Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH; Follow-up-Überprüfung					
Eigentümer	66 % Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) 34 % ÖBB-Business Competence Center GmbH				
Stammkapital	875.000 EUR				
Unternehmensgegenstand	Anbieten und Erbringen von Präventivdienstleistungen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F.				
Gebarung	2011	2012	2013	2014	Veränderung
	in 1.000 EUR				in %
Anlagevermögen	423	526	419	425	+ 1
Umlaufvermögen	4.054	3.901	4.247	4.433	+ 9
<i>davon Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>2.102</i>	<i>2.138</i>	<i>2.162</i>	<i>2.123</i>	+ 1
Bilanzsumme	4.568	4.507	4.751	4.941	+ 8
Umsatzerlöse	8.318	8.183	8.089	7.982	- 4
Personalaufwand inkl. Fremdpersonal	5.449	6.228	5.963	6.207	+ 14
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	529	98	234	107	- 80
	Anzahl Personen				in %
Mitarbeiter	61,8 ¹	63,3 ¹	62,6 ²	65,8 ²	+ 6
Werkvertragsnehmer ³	129	131	79	61	- 53

¹ in VZÄ jeweils zum Stichtag 31. Dezember

² in VZÄ, im Jahresdurchschnitt

³ in Köpfen, nach Vertrag, im Jahresdurchschnitt

Quelle: Wellcon

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Februar und März 2015 bei der Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH (Wellcon) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2013/3 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2014/16 veröffentlicht.

Zu dem im August 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Wellcon und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) im September 2015 im Wesentlichen gleichlautend Stellung. Das BMF, das BMG und das BMVIT verzichteten auf eine Stellungnahme. Die ÖBB Business Competence Center GmbH verwies im Okto-

ber 2015 auf die Stellungnahme der Wellcon und verzichtete auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2016.

Gesellschaftsvertrag

Regelung zu den Werkverträgen und freien Dienstverträgen

2.1 (1) (a) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 3) der Wellcon empfohlen, die für die Genehmigung von Werk- und Dienstverträgen geltenden Bestimmungen zu überarbeiten. Dies vor dem Hintergrund, dass im Gesellschaftsvertrag unklare Regelungen zu den Werkverträgen und freien Dienstverträgen bestanden hatten.

(b) Weiters hatte er der Wellcon in diesem Zusammenhang (TZ 3) empfohlen, die Zustimmungs-Wertgrenzen, die einer Wertsicherung unterlagen, entsprechend den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag regelmäßig zu berechnen und zu dokumentieren.

(2) Die Wellcon hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie in einer außerordentlichen Generalversammlung im Juni 2013 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie eine Änderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen habe. Darin seien von den Eigentümern die zustimmungspflichtigen Geschäfte festgehalten worden. In der Geschäftsordnung seien die Bestimmungen zu Werk- und freien Dienstverträgen neu gefasst worden. Auch seien in der Geschäftsordnung die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte vermerkt worden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung im Juni 2013 eine Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie die Einführung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen hatte. Der Gesellschaftsvertrag enthielt nunmehr keine expliziten Wertgrenzen mehr, sondern verwies diesbezüglich auf die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. In dieser war festgelegt, dass bei Werk- und freien Dienstverträgen ein zustimmender Gesellschafterbeschluss erforderlich war, wenn der Werklohn eine Wertgrenze von 6.667 EUR pro Monat überstieg. War der Werklohn vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bestimmbar, so hatte die Geschäftsführung jedenfalls die Zustimmung zum Vertragsabschluss einzuholen.

(b) Weiters stellte der RH fest, dass der neu beschlossene Gesellschaftsvertrag keine Regelungen über eine Indexanpassung mehr enthielt. Auch in der Geschäftsordnung war diesbezüglich keine Regelung enthalten. Dadurch waren die Wertgrenzen eindeutig bestimmt und eine

regelmäßige Nachberechnung mangels Indexanpassung nicht erforderlich.

2.2 (a) Die Wellcon setzte die Empfehlung zur Überarbeitung der Bestimmungen zu den Zustimmungswertgrenzen für Werkverträge und freie Dienstverträge um, indem nunmehr gemäß Geschäftsordnung bereits bei Überschreitung eines monatlichen Werklohns von 6.667 EUR sowie auch im Falle eines bei Vertragsabschluss nicht ausreichend bestimmbareren Werklohns ein zustimmender Gesellschafterbeschluss erforderlich war.

(b) Die Wellcon sah im neuen Gesellschaftsvertrag keine Regelungen zur Indexanpassung mehr vor. Nach Auffassung des RH erfüllte die Wellcon dadurch die Empfehlung dem Sinne nach, weil die Wertgrenzen eindeutig in der Geschäftsordnung bestimmt waren und eine Nachberechnung und eine Dokumentation des aktualisierten Wertes mangels Indexanpassung nicht notwendig waren. Er wies weiters darauf hin, dass bei inflationsbedingt steigenden Werklöhnen aufgrund der feststehenden Wertgrenzen in Zukunft öfters ein Gesellschafterbeschluss erforderlich sein wird.

Umlaufbeschlüsse

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 4) der Wellcon empfohlen, alle Beschlüsse, die Gesellschafter schriftlich im Umlauf fassten, vor ihrer Umsetzung den Vertretern der Aufsichtsbehörden vorzulegen.

(2) Nach Mitteilung der Wellcon im Nachfrageverfahren habe sie ein Formblatt für Umlaufbeschlüsse erstellt, welches je nach Bedarfsfall entsprechend zu befüllen war. Auf diesem Formblatt sei vermerkt, dass der Entwurf des Beschlusses an das BMG, das BMF und das BMASK zu ergehen habe, wann das Formblatt den Aufsichtsbehörden vorgelegt werden sollte, und ob eine Stellungnahme dieser erfolgt sei. Erst dann würde der Umlaufbeschluss in den Unterschriftslauf bei den Eigentümern gehen. Dieses Formblatt sei bereits in Verwendung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon ab April 2013 sämtliche Umlaufbeschlüsse – unter Verwendung eines dafür erstellten Formblattes – an die zuständigen Aufsichtsbehörden zur Stellungnahme übermittelte.

3.2 Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH um, indem sie ab April 2013 sämtliche Umlaufbeschlüsse vor ihrer Umsetzung den Vertretern der Aufsichtsbehörden vorlegte.

Personalwesen

Bestellung der Geschäftsführer

Prüfung auf Rückforderung des Geschäftsführerbonus

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 8) der Wellcon empfohlen, die Zahlung für den Geschäftsführerbonus im Jahr 2007 an das Beratungsunternehmen intern auf Rückforderungsmöglichkeit zu prüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass das Erfolgshonorar an den Geschäftsführer des Beratungsunternehmens für das Jahr 2007 aufgrund eines zu geringen Jahresgewinns nicht in der Höhe von 90.000 EUR ausbezahlt hätte werden dürfen.

(2) Die Wellcon hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die interne Rückforderungsmöglichkeit auch seitens der Eigentümer geprüft worden sei. Das Ergebnis sei im Eigentümer-Jour-Fixe vom September 2013 protokolliert worden. Es sei keine Rückforderung des Geschäftsführerbonus erfolgt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass keine Rückforderung des Geschäftsführerbonus erfolgt war. Weder die Wellcon noch der Mehrheitseigentümer VAEB konnten dem RH interne (z.B. einen Bericht der eigenen Rechtsabteilung, Aktenvermerke) oder externe Nachweise liefern, die eine umfassende Prüfung der Rückforderungsansprüche belegten. Lediglich im Protokoll des Eigentümer-Jour-Fixe vom 5. September 2013 führte ein Eigentümerversorger der VAEB aus, man habe die Ansprüche auf Rückforderung geprüft, aufgrund der dreijährigen Verjährungsfrist sei eine Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen jedoch nicht möglich.

4.2 Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH, die Zahlung für den Geschäftsführerbonus an das Beratungsunternehmen intern auf Rückforderungsmöglichkeit zu prüfen, nicht um. Entsprechende Unterlagen, die eine ausführliche Prüfung des Sachverhalts belegten, lagen nicht vor.

Ausführungen eines Eigentümerversorger hielt der RH für verfrüht, weil z.B. die Möglichkeit der Anfechtung wegen Irrtums nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, solange der Sachverhalt nicht ausreichend beurteilt worden war.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Wellcon, die Zahlung für den Geschäftsführerbonus an das Beratungsunternehmen intern auf Rückforderungsmöglichkeit zu prüfen.

4.3 Die Wellcon und die VAEB hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass die für eine ausführliche interne Prüfung der Rückforderung notwendigen Unterlagen aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht archiviert worden seien und daher nicht zur Verfügung stünden.

4.4 Angesichts der nicht auffindbaren Unterlagen zur Prüfung möglicher Rückforderungsansprüche wies der RH mit Nachdruck auf die Wichtigkeit einer genauen Dokumentation von vertraglichen Vereinbarungen hin.

Ausgestaltung der Verträge leitender Funktionen

5.1 (1) (a) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 9) der Wellcon empfohlen, die Verträge mit den Geschäftsführern (und leitenden Ärzten) nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes auszugestalten. Bei der Besetzung des neuen Geschäftsführers im Jahr 2008 war die in § 5 Stellenbesetzungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung seines Namens sowie der Namen jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, unterblieben.

(b) Weiters hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 9) der Wellcon empfohlen, dass eine allfällige Anpassung der Bezüge der Geschäftsführung durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen und mit dem Anpassungsfaktor gemäß Bezügebegrenzungs-gesetz begrenzt sein sollte.

(2) (a) Laut Mitteilung der Wellcon im Nachfrageverfahren seien Geschäftsführerverträge durch die Eigentümer verhandelt und erstellt worden. Die Wellcon habe einen Musterdienstvertrag nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes gestaltet. Dieses Vertragsmuster werde bei der Neubestellung von Führungsfunktionen Berücksichtigung finden. Bestehende Verträge habe sie nicht verändert; auch Verlängerungen bestehender Funktionsperioden seien kein Anlassfall zur Vertragsänderung.

(b) Weiters hatte die Wellcon im Nachfrageverfahren darauf hingewiesen, dass die bisherigen Gehaltserhöhungen der Geschäftsführung, jedenfalls seit Jänner 2011, korrekt entsprechend dem Geschäftsführer-Dienstvertrag abgewickelt worden waren. Es bestehe kein Grund, in den derzeitigen Geschäftsführer-Dienstvertrag einzugreifen und eine Änderung zu konstruieren. Die derzeitige Handhabung sei im wirtschaftlichen Sinne des Unternehmens gewesen und habe dem Vertrag entsprochen. Bei zukünftigen neuen Dienstverträgen würden die Empfehlungen des RH berücksichtigt.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon für die Bestellung von Geschäftsführern und leitenden Ärzten einen Musterdienstvertrag erstellt hatte, der nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes ausgestaltet war. Der neugestaltete Musterdienstvertrag kam im Jahr 2013 bei der Bestellung der Leitung eines Arbeitsmedizinischen Zentrums sowie bei der Bestellung der Leitung des Bereichs Gesundheitsförderung erstmals zur Anwendung.

Seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung hatte in der Wellcon keine Neubesetzung der Geschäftsführung stattgefunden. Die Wellcon verlängerte im Jahr 2012 das befristete Dienstverhältnis mit der Geschäftsführung um weitere drei Jahre. Dabei änderte sie den bestehenden Dienstvertrag nicht.

(b) In den Jahren 2013 und 2014 kamen die Gehaltserhöhungen durch Gesellschafterbeschluss zustande. Die beschlossene prozentuelle Gehaltserhöhung für die Mitarbeiter der Wellcon fand bei der Geschäftsführung nur für einen Teilbereich des Gehalts Anwendung¹, für den darüber hinaus gehenden Betrag erfolgte keine Anpassung.

Dies hatte zur Folge, dass die Bezüge der Geschäftsführung in den Jahren 2013 und 2014 um jeweils rd. 1,4 % erhöht wurden. Die Erhöhung lag damit unter dem vom RH empfohlenen Anpassungsfaktor, der im Jahr 2013 1,8 % und im Jahr 2014 1,6 % betrug. Eine Begrenzung der Gehaltserhöhung der Geschäftsführung mit dem Anpassungsfaktor war nicht explizit geregelt.

5.2 (a) Die Wellcon setzte die Empfehlung zur Ausgestaltung ihrer Verträge mit den Geschäftsführern (und leitenden Ärzten) nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung teilweise um, indem sie einen Musterdienstvertrag nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung entwickelte und diesen bei der Begründung neuer Dienstverhältnisse anwendete. Bei der Verlängerung des Dienstverhältnisses mit der Geschäftsführung passte die Wellcon jedoch den Vertrag nicht an die Vertragsschablonenverordnung an.

Der RH erneuerte daher seine Empfehlung an die Wellcon, die Verträge von Geschäftsführern (und leitenden Ärzten) nach der Vertragsschablonenverordnung des Bundes auszugestalten.

(b) Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH zu Bezugsanpassungen teilweise um: Zwar wurden Bezugsanpassungen nunmehr von den Gesellschaftern beschlossen, jedoch war eine Begrenzung der Gehalts-

¹ Basis höchster Mindestlohntarif für Ärzte

erhöhungen durch den Anpassungsfaktor nicht explizit geregelt. Der RH wies darauf hin, dass die Anpassungen des Geschäftsführerbezugs in den Jahren 2013 und 2014 zwar unter den Werten des Anpassungsfaktors lagen. Durch die fehlende Regelung war jedoch die Möglichkeit einer über dem Anpassungsfaktor liegenden Erhöhung des Geschäftsführerbezugs nicht ausgeschlossen.

Der RH empfahl der Wellcon daher neuerlich, die Anpassung des Geschäftsführerbezugs mit dem Anpassungsfaktor des Bezügebegrenzungs-gesetzes zu begrenzen.

5.3 Die VAEB und die Wellcon sagten in ihren Stellungnahmen die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

Zielvereinbarungen
und Bonifikationen

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 9, 10) der Wellcon empfohlen, in die Zielvereinbarungen nur objektiv bewertbare Ziele aufzunehmen; die Zielvereinbarungen wären jedenfalls vor jedem Leistungszeitraum festzulegen und jährlich ohne Ausnahme transparent und nachweisbar zu evaluieren. Die Bonifikationen wären erst nach Evaluierung der vereinbarten Ziele auszuzahlen. Die Zielvereinbarung für das Jahr 2008 war nach den Feststellungen des Vorberichts erst im November 2008 zustande gekommen, die Abschlagszahlungen auf die Bonifikation waren dennoch ausbezahlt worden. Auch waren die Ziele für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 teilweise nicht objektiv bewertbar gewesen.

(2) Die Wellcon hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Zielvereinbarungen nunmehr objektiv bewertbare Ziele zum Inhalt hätten und bestmöglich im Einvernehmen spätestens innerhalb des 1. Quartals abgeschlossen würden. Die Eigentümer legten die Ziele der Geschäftsführung fest. Ziele der ärztlichen Leitung sowie der Leitung Bereich Gesundheitsförderung, Sicherheit und Innovation würden zum Teil ebenfalls die Eigentümer vorgeben, zum Teil die Wellcon-Geschäftsführung. Für andere leitende Angestellte legte die Geschäftsführung Zielvereinbarungen fest. Die Auszahlung der Zielboni erfolge jedenfalls nach Evaluierung der Ziele im Nachhinein. Die Auszahlung des Bonus für die Geschäftsführung würde überdies mittels Gesellschafterbeschluss beschlossen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Eigentümer der Wellcon die Ziele für die Geschäftsführung vereinbarten.² Die Eigentümer genehmigten die Zielvereinbarung 2013 im Mai 2013, die Zielvereinbarung 2014 im Juni 2014.

Die vorgegebenen Ziele der Geschäftsführung betrafen neben den Finanzen auch Maßnahmen im Kundenbereich und im Bereich der Mitarbeiterführung sowie gesundheitspolitische Maßnahmen. Bei der Festlegung der finanziellen Ziele bezogen sich die Eigentümer vor allem auf das im Budget geplante Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die Wellcon erstellte am Ende des Jahres das Planbudget für das Folgejahr. Das Budget 2013 lag im November 2012 vor, die Budgets für das Jahr 2014 und 2015 im Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Für die einzelnen Ziele gab es jeweils eine Zielbeschreibung, die Gewichtung des Ziels im Gesamtkontext und einen Zielkorridor. Dies ermöglichte eine objektivierbare Beurteilung der Zielerreichung.

Die Eigentümer überprüften die Zielvereinbarungen der Geschäftsführung im jeweiligen Folgejahr und stellten den Umsetzungsgrad der vereinbarten Ziele fest. Die Generalversammlung der Eigentümer beschloss in weiterer Folge die Auszahlung des Jahresbonus an die Geschäftsführung. Im Jahr 2012 betrug die Zielerreichung 100 %, in den Jahren 2013 und 2014 95,7 % bzw. 96,7 %.

b) Im Bereich der ärztlichen Leitung und der Leitung Gesundheitsförderung schloss die Geschäftsführung mit Führungskräften Zielvereinbarungen ab. Die Erfüllung der Zielvereinbarung wurde intern geprüft. Die Geschäftsführung wies die Auszahlung eines Bonus anhand der Zielerreichung an. Der Grad der festgestellten Zielerreichung lag in den Jahren 2013 und 2014 zwischen rd. 76 % und 100 %. Bei einer Führungskraft im Bereich der ärztlichen Leitung kam im Jahr 2013 kein Bonus zur Auszahlung, da die Führungskraft keine ausreichenden Nachweise zur Ermittlung der Zielerreichung lieferte.

6.2 Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Sie schloss mit der Geschäftsführung und den leitenden Mitarbeitern objektivierbare Zielvereinbarungen ab und evaluierte diese nachträglich. Der RH anerkannte in diesem Zusammenhang die Maßnahmen der Wellcon, objektiv bewertbare Ziele für die Führungskräfte zu definieren und schriftlich zu vereinbaren sowie in weiterer Folge transparent und nachweislich zu evaluieren.

² Die jeweilige Zielvereinbarung wurde den Aufsichtsbehörden zur Stellungnahme übermittelt und in weiterer Folge den Eigentümervetretern zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der RH bewertete jedoch kritisch, dass die Zielvereinbarungen weiterhin nicht vor Beginn des Leistungszeitraums erfolgten.

Der RH empfahl daher der Wellcon neuerlich, die Zielvereinbarungen vor Beginn des Leistungszeitraums abzuschließen.

6.3 Die Wellcon und die VAEB teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass der Abschluss künftiger Zielvereinbarungen vor Beginn des Leistungszeitraums erfolgen werde. Die VAEB ergänzte, dass es sich bei den Zielvereinbarungen um einen umfassenden und zum Teil sehr komplexen Abstimmungsbedarf handle, der späte Zeitpunkt der Vereinbarung werde dabei aber in Relation zur Zielerreichung gewürdigt. Die VAEB sei bemüht, die Vereinbarungen zukünftig früher abzuschließen.

6.4 Der RH begrüßte die Zusage der Wellcon, die Empfehlung umzusetzen. Zur ergänzenden Stellungnahme der VAEB, sich um einen früheren Abschluss zu bemühen, betonte der RH, dass es für eine objektiv bewertbare Evaluierung der Leistungen notwendig ist, die Zielvereinbarungen lückenlos vor Beginn des zu bewertenden Leistungszeitraums abzuschließen.

Bonuszahlungen an
Werkvertragsärzte

7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) der Wellcon empfohlen, die Bonuszahlungen an zwei Ärzte intern auf Rückforderungsmöglichkeiten zu prüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass zwei Werkvertragsärzte Bonuszahlungen erhalten hatten, obwohl die vertraglichen Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen hatten.

(2) Wie die Wellcon im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, sei sie zu dem Ergebnis gekommen, keine Zahlungen zurückzufordern. Sie habe die Werkverträge beider Ärzte, die Honorarnoten und Auswertungen, die in den damaligen Jahren gemacht worden seien, geprüft, mit einer aktuellen Auswertung der betroffenen Jahre verglichen und einer juristischen Prüfung unterzogen. Ein Teil der Zahlungen sei zudem bereits verjährt. Bei Rückforderung hätte die Wellcon in der Beweispflicht der Unredlichkeit der Werkvertragsnehmer gestanden. Das Risiko eines Gerichtsverfahrens habe in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den geforderten Beträgen gestanden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon intern die Möglichkeit von Rückforderungen geprüft hatte. Darüber hinaus beauftragte sie eine Anwaltskanzlei mit der Prüfung von Rückforderungsmöglichkeiten. Beide Prüfungen ergaben, dass das Prozessrisiko in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Schadenssumme stehe, so dass die Wellcon von weiteren rechtlichen Schritten Abstand nahm.

Schaffung von
Vertragsgrundlagen

7.2 Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH um, indem sie intern und unter Beiziehung einer externen rechtlichen Beratung nachweislich die Möglichkeiten von Rückforderungen geprüft hatte.

8.1 (1) In seinem Vorbericht (TZ 12) hatte der RH der Wellcon empfohlen, für die Honorierung der Tätigkeiten als gewerberechtlicher Geschäftsführer bzw. als Sicherheitsfachkraft klare Vertragsgrundlagen zu schaffen. Weiters hatte er empfohlen, die Abrechnung mit dem im Jahr 2007 – zur Betreuung eines bestimmten Kunden – beauftragten Subauftragnehmer vertragskonform zu gestalten.

(2) Die Wellcon hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie mit dem gewerberechtlichen Geschäftsführer einen neuen Vertrag abgeschlossen und den Werkvertrag beendet habe. Zudem habe sie auch den Vertrag mit der Sicherheitsfachkraft neu aufgesetzt und entsprechend der Empfehlung des RH konkretisiert. Weiters habe sie den Vertrag mit dem Subauftragnehmer (der Sicherheitsfachkraft) gekündigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon mit dem gewerberechtlichen Geschäftsführer – der zugleich Sicherheitsfachkraft war – einen Dienstvertrag abschloss, der sich an den Vorgaben des nach der Vertragsschablonenverordnung entwickelten Musterdienstvertrags orientierte. Weiters kündigte die Wellcon den Vertrag mit dem Subauftragnehmer mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 2012.

In den Werkverträgen mit den übrigen Sicherheitsfachkräften wurden die Leistungserbringung und die Honorierung eindeutig geregelt. So schloss die Wellcon z.B. im Dezember 2013 einen neuen Werkvertrag mit einer Sicherheitsfachkraft ab, welcher insbesondere die mit der Honorierung verbundene pauschale Abgeltung der Reisekosten regelte (siehe auch TZ 9).

8.2 Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH um, indem sie klare Vertragsgrundlagen für die Honorierung der Tätigkeiten des gewerberechtlichen Geschäftsführers und von Sicherheitsfachkräften schuf und durch die Kündigung des Subauftragnehmers die vertragswidrigen Abrechnungen beendete.

Vergütung von
Reisekosten

9.1 (1) (a) In seinem Vorbericht (TZ 13) hatte der RH in Anbetracht von Uneinheitlichkeiten in der Abrechnung von Reisekosten der Wellcon empfohlen, ehestens unternehmensinterne Richtlinien für Reisekosten zu erstellen und die Vergütungen für Reisekosten der Mitarbeiter auf dieser Basis zu vereinheitlichen.

(b) Weiters hatte der RH der Wellcon in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, mit Werkvertragsnehmern Stundensätze zu vereinbaren, die Reisezeiten und Reisekosten pauschal abgelten.

(2) (a) Laut Mitteilung der Wellcon im Nachfrageverfahren habe sie eine Richtlinie für Reisekostenabrechnungen erarbeitet und diese noch im Jänner 2013 an die Mitarbeiter ausgeschickt.

(b) Weiters hatte die Wellcon im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie mit den Werkvertragsnehmern zum Großteil neue Verträge abgeschlossen habe. Bei den Stundensätzen habe sie darauf geachtet, Reisezeiten und Reisekosten zu berücksichtigen. Der Bereich der „Betrieblichen Gesundheitsförderung“ habe ein „Einstufungsschema“ für Werkvertragsnehmer für die Kalkulation des Stundensatzes erstellt. Für den Bereich der (Arbeits-)Mediziner habe die ärztliche Leitung Empfehlungen abgegeben. Die Freigabe von Honorarnoten werde genau kontrolliert, bei Auffälligkeiten in den Verträgen Nachschau und/oder mit der Personalabteilung Rücksprache gehalten. Im Übrigen sei es durchaus möglich, mit Werkvertragsnehmern die Abgeltung von Reisezeiten zu vereinbaren. Die Abrechnungen würden den Vereinbarungen entsprechen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon im Jahr 2012 eine Reisekostenrichtlinie erarbeitet und mit Jänner 2013 in Kraft gesetzt hatte. Damit stellte die Wellcon eine einheitliche Abrechnung der Reisekosten für alle Mitarbeiter sicher.

(b) Für neue Werkvertragsnehmer waren die Stundensätze so geregelt, dass die Fahrt- und Reisekosten inkludiert waren und nicht mehr zusätzlich vergütet wurden.

9.2 Die Wellcon setzte beide Empfehlungen des RH um, indem sie mit der Einführung einer Reisekostenrichtlinie eine einheitliche Abrechnung sicherstellte und bei neuen Werkverträgen die Reisekosten pauschal in den Stundensätzen berücksichtigte.

Versteuerung von
Firmenparkplätzen

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) der Wellcon empfohlen, die Zurverfügungstellung von Parkplätzen bei Vorliegen einer Parkraumbewirtschaftung in diesen Abstellbereichen als Vorteil aus dem Dienstverhältnis über das Lohnkonto abzurechnen. Dies vor dem Hintergrund, dass Firmenangehörigen der Wellcon unentgeltlich Firmenparkplätze zur Verfügung gestellt worden waren, hierfür in der Lohnverrechnung allerdings kein Sachbezug berücksichtigt worden war.

(2) Die Wellcon hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie evaluiert habe, welche Mitarbeiter regelmäßig den Parkplatz nutzten. Mit diesen habe sie Kontakt aufgenommen und die Sachlage besprochen. Seit Jänner 2013 (bei einer Person seit Juni 2013) würde der Sachbezug für die Parkplatznutzung durch die Lohnverrechnung berücksichtigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon ab dem Jahr 2013 bei jenen Dienstnehmern, denen sie eine Parkfläche zur Verfügung stellte, in der Lohnverrechnung einen Sachbezug berücksichtigte

10.2 Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die zur Verfügung gestellten Parkplätze als Vorteil aus dem Dienstverhältnis über das Lohnkonto abrechnete.

Personalstand und Personalaufwand

11.1 (1) In seinem Vorbericht (TZ 15) hatte der RH der Wellcon empfohlen, die Aufstockung des Personals im Back-Office-Bereich dazu zu nutzen, externe Beratungs- und Administrativleistungen zu reduzieren. Dies vor dem Hintergrund, dass die Wellcon im Jahr 2008 im Back-Office-Bereich neues Personal aufgenommen und gleichzeitig zusätzliche Werkvertragsnehmer beschäftigt hatte, um der Nachfrage an den dislozierten Kundenstandorten (über das gesamte Bundesgebiet verteilt) nachkommen zu können.

(2) Die Wellcon hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, den Back-Office-Bereich laufend optimiert zu haben. Bereits im Juli 2012 habe die Wellcon eine Buchhaltungskraft aufgenommen. Im Juni 2013 habe sie als „Overhead“ die Funktion der Back-Office-Leitung implementiert, welche die Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen weiter optimieren sollte.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon bis zum Jahr 2014 ihren Personalstand ausbaute. Im Jahr 2014 verfügte die Wellcon im Jahresdurchschnitt über 65,8 Mitarbeiter³ (2011: 61,8 Mitarbeiter). Gleichzeitig reduzierte sie die Zahl der Werkvertragsnehmer im Zeitraum von 2011 bis 2014 von 129⁴ auf 61⁵.

Administrativleistungen im Bereich der Buchhaltung erbrachte die Wellcon ab dem Jahre 2011 durch eigenes Personal. Ab September 2014 wurde auch die Lohnverrechnung vollständig durch eigene Mitarbeiter der Wellcon durchgeführt (siehe TZ 19). Durch den Einsatz eige-

³ in VZÄ

⁴ in Köpfen

⁵ in Köpfen

ner Mitarbeiter im Bereich der Buchhaltung reduzierte sich der laufende Beratungsaufwand bei der Buchhaltung von rd. 10.400 EUR im Jahr 2011 auf rd. 1.200 EUR im Jahr 2014. Der Aufwand der Lohnverrechnung verringerte sich von rd. 26.700 EUR im Jahr 2011 auf rd. 19.800 EUR im Jahr 2014.

- 11.2** Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Aufstockung des Personals im Back-Office-Bereich dazu nutzte, externe Beratungs- und Administrativleistungen im Bereich der laufenden Buchhaltung und Lohnverrechnung zu reduzieren.

Erfassung und
Abrechnung der
Leistungen

Leistungserfassung

- 12.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) der Wellcon empfohlen, im Leistungserfassungssystem eine Periodensperre unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten technisch zu realisieren. Dies vor dem Hintergrund, dass das Fehlen einer Periodensperre für Buchungen es Ärzten ermöglichte, auch nach Übernahme der Daten zur Fakturierung Leistungen für die bereits abgerechnete Periode zu erfassen.

(2) Laut Mitteilung der Wellcon im Nachfrageverfahren habe sie gegen Ende des Jahres 2012 das Leistungserfassungssystem umprogrammiert. Das Roll-out der Periodensperre sei im Jänner 2013 erfolgt, danach habe es kontinuierlich Adaptierungen gegeben. Das Vorgehen bei Versäumnissen der Dokumentationsfrist sei in einem Prozess festgehalten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon im Jahr 2013 im Leistungserfassungssystem eine Periodensperre einrichten ließ. Die Eingabe der Arbeitsdokumentation im Leistungserfassungssystem war demnach bis zum achten Tag des Folgemonats möglich, danach erfolgte die Fakturierung. Ab dem neunten Tag musste der Mitarbeiter mittels E-Mail an seinen Vorgesetzten um eine Nachdokumentation ansuchen und dies begründen. Nach Freigabe durch den Vorgesetzten und die Geschäftsführung erfolgte eine autorisierte Nachdokumentation der Leistungen.

- 12.2** Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH um: Durch die Implementierung der Periodensperre im Leistungserfassungssystem im Jahr 2013 konnten nach Übernahme der Daten zur Fakturierung grundsätzlich keine weiteren Leistungen mehr abgerechnet werden.

Rechnungslegung

13.1 (1) In seinem Vorbericht (TZ 19) hatte der RH der Wellcon empfohlen, im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Rechnungslegung bei allen Rechnungen, Gutschriften und Storno-Rechnungen zusätzlich ein Erstellungsdatum und den Grund anzugeben.

(2) Die Wellcon hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass nunmehr auf allen Rechnungen, Gutschriften und Stornos neben dem Rechnungsdatum auch das Erstellungsdatum zu finden sei. Gründe für Gutschriften/Stornos würden dokumentiert und mit der Rechnung aufbewahrt. Je nach Reklamationsfall würden Gründe für eine Gutschrift oder ein Storno auf der Rechnung festgehalten oder als Anhang mit der Rechnung archiviert werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon seit dem Jahr 2013 auf ihren Rechnungen, Gutschriften und Stornos zusätzlich auch das Erstellungsdatum angab. Darüber hinaus dokumentierte sie auch die Gründe für eine Gutschrift bzw. ein Storno.

13.2 Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH um, indem sie auf ihren Rechnungen, Gutschriften und Stornos auch das Erstellungsdatum erfasste und die Gründe für Gutschriften und Stornos dokumentierte.

Kalkulation der Leistungen

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) der Wellcon empfohlen, die Kostenrechnung zügig fertigzustellen und Kundenaufträge sowie Kundenprojekte durch entsprechende Nachkalkulationen regelmäßig zu überprüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Ausbau der Kostenrechnung seit der Einführung noch nicht abgeschlossen war und keine Nachkalkulationen von Kundenaufträgen und Kundenprojekten im Rahmen der Kostenrechnung erfolgten.

(2) Laut Mitteilung der Wellcon im Nachfrageverfahren habe sie die Weiterentwicklung der Kostenrechnung im Jahr 2013 zügig vorangetrieben. Die bereits vorhandenen Daten seien optimiert und so gegliedert worden, dass eine Kostenträgerrechnung bzw. Kostenstellenrechnung mit wenig Aufwand aus dem Berichtswesen-System erstellt werden könne. Abgeschlossene Kundenaufträge bzw. Kundenprojekte würden einer regelmäßigen Erlös- und Kostenkontrolle in Form einer Nachkalkulation (Kostenträgerrechnung je Kunde) unterzogen; dadurch sei eine zuverlässige Aussage über den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg von einzelnen Geschäftsfällen möglich.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon die Kostenrechnung im Jahr 2013 fertiggestellt hatte; die Kostenrechnung stand seither in Anwendung. Auch führte die Wellcon Nachkalkulationen ihrer Kundenprojekte durch und überprüfte damit die Kostendeckung und den wirtschaftlichen Erfolg.

- 14.2** Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Kostenrechnung im Jahr 2013 fertigstellte und implementierte. Auch überprüfte die Wellcon durch Nachkalkulationen die Wirtschaftlichkeit ihrer Kundenprojekte.

Organisation und Verwaltung

Beratungsleistungen

Allgemeines

- 15.1** (1) (a) In seinem Vorbericht (TZ 23) hatte der RH der Wellcon empfohlen, externe Berater möglichst sparsam und gezielt einzusetzen sowie die Beauftragung externer Berater unter dem Aspekt von Kosten-Nutzen-Überlegungen kritisch zu hinterfragen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Wellcon mehrfach externe Berater mit Beratungsleistungen beauftragt hatte, die dem Unternehmen zum Teil hohe Kosten verursacht hatten.

(b) In diesem Zusammenhang hatte der RH der Wellcon in seinem Vorbericht (TZ 23) weiters empfohlen, den Gesellschaftsvertrag dahingehend zu ergänzen, dass die Geschäftsführer für Beratungsleistungen bei Einzelaufträgen ab einem Betrag von 5.000 EUR, die nicht im Budget vorgesehen waren, im Vorhinein die Zustimmung mittels Gesellschafterbeschlusses einzuholen hatten.

(c) Nach den Feststellungen des Vorberichts hatte der Geschäftsführer der Wellcon für die Ausarbeitung eines Strategiepapiers ein Beratungsunternehmen beauftragt. Er hatte dieses Papier den Eigentümern präsentiert, die es aber nicht angenommen hatten. Eine den Eigentümern vorgelegte überarbeitete Version des Strategiepapiers war ebenfalls nicht weiter verfolgt worden. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 23) der Wellcon empfohlen, im Falle von Strategieentwicklungen die Eigentümer bereits von Anfang an aktiv miteinzubeziehen.

(2) (a) Laut Mitteilung der Wellcon im Nachfrageverfahren habe sie den Rechts- und Beratungsaufwand auf Empfehlung des RH kritisch betrachtet; externe Berater würden nur im Bedarfsfall herangezogen. Im Jahr 2013 habe sie die Konditionen für das Jahr 2014 mit der Steuerberatungskanzlei durch Pauschalen weitgehend fixiert. Die Kosten für

Organisation und Verwaltung

den Jahresabschluss seien aufgrund eines neuen Angebots im Jahr 2013 um 26 % gegenüber dem Vorjahr reduziert worden. Darin seien auch die „Jahresabschluss Vorbereitungen“ enthalten. Weiters seien die Kosten für die Wirtschaftsprüfung durch ein neues Angebot im Jahr 2013 um 13 % gesenkt worden. Die Organisationsberatung habe die Wellcon in den Jahren 2011 bis 2013 sehr niedrig gehalten.

(b) Die im Juni 2013 beschlossene neue Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (siehe TZ 2) enthalte – so die Wellcon im Nachfragerverfahren weiter – eine Bestimmung zu den Beratungsleistungen. Die Erteilung von Beratungsaufträgen von jeweils über 40.000 EUR bzw. jeweils über 5.000 EUR (sofern die Beratungskosten nicht im Budget enthalten waren) sei demnach nunmehr zustimmungspflichtig.

(c) Zur aktiven Einbeziehung der Eigentümer bei Strategieentwicklungen hatte die Wellcon im Nachfragerverfahren mitgeteilt, dass in den quartalsweise stattfindenden „Eigentümer-Jour-Fixes“ aktuelle Themen, aber auch künftige Strategien, gemeinsam besprochen würden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon verschiedene Rechts- und Beratungsdienstleistungen in Anspruch nahm. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Rechts- und Beratungsaufwands der Jahre 2007 bis 2014:

Tabelle 1: Rechts- und Beratungsaufwand 2007 bis 2014								
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	in EUR							
Steuerberatung	66.675,00	61.778,50	8.186,25	22.548,60	11.872,40	7.947,88	2.523,72	1.205,94
Steuerberatung Projekte	75.635,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Steuerberatung Jahresabschluss	12.000,00	12.000,00	12.129,00	12.000,00	12.120,00	12.120,00	9.000,00	9.200,00
Steuerberatung Lohnverrechnung	18.110,38	13.582,18	0,00	24.409,50	29.466,50	34.725,95	32.659,60	19.758,30
Wirtschaftsprüfung	15.000,00	13.200,00	13.200,00	13.200,00	13.200,00	13.500,00	11.800,00	11.800,00
Organisationsberatung	253.355,00	13.500,00	247.291,80	9.401,65	3.047,50	8.118,50	13.952,84	18.080,17
Rechtsberatung	17.618,26	42.543,65	77.207,27	33.486,39	22.701,10	20.006,80	21.480,00	29.276,95
Rechts- und Beratungsaufwand	458.394,20	156.604,33	358.014,32	115.046,14	92.407,50	96.419,13	91.416,16	89.321,36

Quelle: Wellcon

Die Aufwände für externe Beratungsleistungen der Wellcon in den Jahren 2007 bis 2009 lagen zwischen rd. 156.600 EUR und rd. 458.400 EUR. Im Jahr 2010 verringerte sich der Aufwand auf rd. 115.000 EUR. Ab dem Jahr 2011 lagen die Rechts- und Beratungsleistungen stets unter 100.000 EUR, wobei sich die einzelnen Leistungsbereiche unterschiedlich entwickelten. Seit 2012 reduzierte die Wellcon zwar die Aufwände insbesondere in den Bereichen Buchhaltung und Lohnverrechnung (siehe dazu TZ 11, 19), nahm dafür aber wieder vermehrt Organisationsberatung und Rechtsberatung in Anspruch.

(b) Die Geschäftsordnung der Wellcon enthielt eine Regelung bezüglich nicht budgetierter Beratungsleistungen: Demnach war bei Beratungsaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 40.000 EUR bzw. – sofern sie nicht im Budget enthalten waren – von über 5.000 EUR ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

(c) Seit 2013 bezog die Wellcon die Eigentümer insofern in Strategieentwicklungen ein, als quartalsweise „Eigentümer-Jour-Fixes“ stattfanden. Dabei wurden den Eigentümern die aktuellen Quartalszahlen sowie eine Vorschau präsentiert und die Mittelfristplanung besprochen.

- 15.2** (a) Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH, externe Berater möglichst sparsam und gezielt einzusetzen sowie die Beauftragung externer Berater unter dem Aspekt von Kosten-Nutzen-Überlegungen kritisch zu hinterfragen, teilweise um: Sie senkte zwar die Rechts- und Beratungsleistungen verglichen mit den Jahren 2007 bis 2010 deutlich, andererseits blieben aber die Aufwände ab dem Jahr 2011 annähernd gleich. Dies, obwohl es in den Bereichen Buchhaltung und Lohnverrechnung seit dem Jahr 2012 zu einer deutlichen Verringerung kam. Der RH wies jedoch kritisch auf den Anstieg des Aufwands für Organisationsberatung und Rechtsberatung hin.

Er empfahl der Wellcon neuerlich, externe Berater möglichst sparsam und gezielt einzusetzen sowie die Beauftragung externer Berater unter dem Aspekt von Kosten-Nutzen-Überlegungen kritisch zu hinterfragen.

(b) Die Empfehlung des RH, für Beratungsleistungen bei nicht budgetierten Einzelaufträgen ab einem Betrag von 5.000 EUR im Vorhinein die Zustimmung mittels Gesellschafterbeschlusses einzuholen, setzte die Wellcon um: Sie definierte diese Leistungen in der Geschäftsordnung als zustimmungspflichtige Geschäfte.

(c) Die Wellcon setzte auch die Empfehlung des RH um, die Eigentümer bei Strategieentwicklungen von Anfang an aktiv einzubeziehen, indem sie seit dem Jahr 2013 quartalsweise „Eigentümer-Jour-Fixes“ abhielt und in diesem Rahmen über geplante Maßnahmen der Geschäftsführung informierte.

15.3 *Die Wellcon und die VAEB teilten in ihren Stellungnahmen mit, die Heranziehung externer Beratungsunternehmen erfolge nach einer eingehenden Kosten-Nutzen-Analyse. Auf Beratungsleistungen werde in jenen Bereichen zurückgegriffen, in denen weitere Ressourcen bzw. weiteres Spezialwissen notwendig seien bzw. um eine effiziente Umsetzung von Unternehmensstrategien zu ermöglichen.*

15.4 Der RH wies nochmals auf die in der Tabelle 1 aufgezeigten hohen Kosten für externe Beratungsleistungen hin und hielt seine Empfehlung aufrecht.

Abrechnung von Dienstleistungen

16.1 (1) (a) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) der Wellcon empfohlen, die Gehälter frühestens am Anfang des jeweiligen Monats zu überweisen. Für Jänner und Februar 2007 hatte die Wellcon die Gehälter bereits mit 20. Dezember 2006 überwiesen.

(b) Weiters hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 25) der Wellcon empfohlen, die doppelt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Personalleasing intern auf Rückforderungsmöglichkeit zu prüfen.

(c) Nach den Feststellungen des Vorberichts hatten die monatlichen Gesamtkosten aus dem Personalleasingvertrag aufgrund der doppelten Verrechnung der Umsatzsteuer rd. 5.500 EUR betragen, während ursprünglich rd. 4.600 EUR (inkl. USt) vereinbart worden waren. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 25) der Wellcon empfohlen, die Rechnungen mit den Vereinbarungen in den Verträgen abzustimmen, gegebenenfalls zu beanstanden und eine Korrektur zu verlangen.

(d) Da die Wellcon einem Unternehmen einen Abbuchungsauftrag eingeräumt hatte, dessen Dienstleistungs-Abrechnungen zu kontrollieren gewesen wären, hatte der RH schließlich in seinem Vorbericht (TZ 25) der Wellcon empfohlen, Abbuchungsaufträge nur solchen Unternehmen einzuräumen, bei welchen dies gemäß den wirtschaftlichen Gepflogenheiten üblich war (z.B. Abbuchungsaufträge an Unternehmen der Bereiche Energie, Müllabfuhr, Telekommunikation).

(2) (a) Laut Mitteilung der Wellcon im Nachfrageverfahren habe sie die Empfehlung des RH zur Gehaltsüberweisung frühestens am Monatsanfang schon umgesetzt. Die Wellcon würde nunmehr Gehälter zum Monatsletzten überweisen.

(b) Die doppelt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer könne – so die Wellcon im Nachfrageverfahren weiter – nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmöglichkeit sei verjährt und stünde auch in keinem wirtschaftlichen Verhältnis.

(c) Betreffend eine Abstimmung der Rechnungen mit den Vereinbarungen in den Verträgen hatte die Wellcon im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH auf Unstimmigkeiten in den Jahren 2006 und 2007 zurückzuführen sei. Die Wellcon sehe darin eine Empfehlung für die Zukunft, an welche sie sich durch optimierte Prozesse halten werde.

(d) Im Zusammenhang mit den Abbuchungsaufträgen hatte die Wellcon im Nachfrageverfahren schließlich mitgeteilt, diese nur solchen Unternehmen einzuräumen, bei denen dies den wirtschaftlichen Gepflogenheiten entspreche (z.B. Abbuchungsaufträge an Unternehmen der Bereiche Energie, Müllabfuhr, Telekommunikation).

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon die Gehaltszahlungen an die Mitarbeiter am jeweiligen Monatsende durchführte.

(b) Die doppelt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Personalleasing hatte die Wellcon intern auf Rückforderungsmöglichkeiten überprüft und darüber hinaus die Rechtsmeinung einer externen Rechtsberatung eingeholt. Demnach war eine Rückforderung aufgrund von Verjährung der Ansprüche nicht mehr möglich.

(c) Der RH stellte darüber hinaus fest, dass die Wellcon nunmehr Rechnungen mit den vertraglichen Vereinbarungen verglich und in Fällen fehlerhafter Überweisungen Korrekturen durchführte.

(d) Auch räumte die Wellcon nur mehr solchen Unternehmen Abbuchungsaufträge ein, bei denen dies gemäß den wirtschaftlichen Gepflogenheiten üblich war (z.B. Abbuchungsaufträge an Unternehmen der Bereiche Energie, Müllabfuhr, Telekommunikation).

16.2 Die Wellcon setzte alle vier Empfehlung des RH um, indem sie

- (a) die Gehaltszahlungen am jeweiligen Monatsende durchführte,
- (b) bezüglich der Überprüfung der Rückforderungsmöglichkeit der doppelt in Rechnung gestellten Umsatzsteuer nachweislich sowohl intern als auch extern eine Rechtsprüfung vornahm,
- (c) die Rechnungen mit den vertraglichen Grundlagen abstimmte und gegebenenfalls Korrekturen einforderte und
- (d) nur mehr solchen Unternehmen Abbuchungsaufträge einräumte, bei denen dies gemäß den wirtschaftlichen Gepflogenheiten üblich war.

Ablauforganisation
und Internes
Kontrollsystem

IKS-Projekt und dessen Umsetzung

17.1 (1) Die Wellcon hatte im Jahr 2009 ein Beratungsunternehmen mit der Erhebung und Beurteilung der Effektivität der Kernprozesse, des IKS und der IT-Systeme beauftragt, welches hierzu 90 Feststellungen getroffen und Empfehlungen abgegeben hatte. Im Hinblick darauf, dass die Wellcon wichtige Empfehlungen nur teilweise bzw. nicht umgesetzt hatte, hatte der RH der Wellcon in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, die noch ausstehenden Maßnahmen aus dem IKS-Projekt rasch umzusetzen.

(2) Die Wellcon hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich die Umsetzung der Empfehlung des RH in Bearbeitung befinde und ca. 70 % der im IKS-Bericht festgehaltenen Empfehlungen aus Sicht der Wellcon erledigt seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon einen Großteil der im IKS-Bericht ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt hatte, wie z.B. die Implementierung eines Internen Berichtswesens (siehe dazu TZ 18).

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren laut Wellcon noch ca. 25 % der Maßnahmen (z.B. die automatisierte Erstellung der Ausgangsrechnungen) nicht umgesetzt.

17.2 Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH zur raschen Umsetzung der Maßnahmen aus dem IKS-Projekt teilweise um. Rund 25 % der Maßnahmen waren allerdings weiterhin offen.

Der RH empfahl daher der Wellcon neuerlich, die noch ausstehenden Maßnahmen aus dem IKS-Projekt rasch umzusetzen.

17.3 Die Wellcon und die VAEB teilten in ihren Stellungnahmen mit, die restlichen 25 % der noch ausstehenden Maßnahmen bis zum Jahresende 2015 umgesetzt zu haben. Eine unabhängige Revision werde noch im Jahr 2015 die IKS-Punkte einer stichprobenartigen Überprüfung unterziehen.

Berichtswesen

18.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 28) der Wellcon empfohlen, das Projekt für die Weiterentwicklung des Berichtswesens zur Unterstützung von Unternehmensentscheidungen zügig fertigzustellen.

(2) Die Wellcon hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung umgesetzt zu haben. Zum Beispiel würden diverse Berichte für unternehmensinterne Zwecke aus der neu angeschafften Berichtswesen-Software monatlich und auch im Quartal erstellt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon sowohl für die Geschäftsführung als auch für die Eigentümer monatliche und quartalsweise Berichte erstellte. Diese enthielten insbesondere den Jahresverlauf der Gewinn- und Verlustrechnung. Daneben erfolgte eine detaillierte Auswertung der Kundenumsätze, der Fremdpersonalkosten sowie der eigenen Personalkosten. Weiters erstellte die Wellcon einen Ist-Budgetvergleich.

In den Quartalsberichten waren weitere Auswertungen – wie z.B. Analysen über Mehrleistungen, Urlaubsreste und die Krankenstandsentwicklung – enthalten.

Die Wellcon nutzte für das Berichtswesen eine spezielle Software, die sämtliche Daten aus den verschiedenen Anwendungsprogrammen der Buchhaltung und Kostenrechnung, der Leistungserfassung sowie der Lohnverrechnung verknüpfte und rasche und detaillierte Auswertungen und Analysen ermöglichte.

18.2 Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH, das Projekt zur Weiterentwicklung des Berichtswesens zur Unterstützung von Unternehmensentscheidungen zügig fertigzustellen, um, indem sie eine Softwarelösung implementierte, die durch Zusammenführung der Daten aus den unterschiedlichen Anwendungsprogrammen weiterführende Auswertungen und die Erstellung von Berichten ermöglichte. Weiters erstellte die Wellcon nunmehr monatliche und quartalsweise Berichte an die Geschäftsführung und an die Eigentümer.

Organisation und Verwaltung

Buchhaltung und Lohnverrechnung

Auslagerung der Buchhaltung und Lohnverrechnung

19.1 (1) (a) In seinem Vorbericht (TZ 29) hatte der RH der Wellcon empfohlen, angesichts der verhältnismäßig hohen Kosten für die externe Buchhaltungsunterstützung und Vertretung möglichst mit eigenem Personal das Auslangen zu finden. Dies vor dem Hintergrund, dass von Jänner bis April 2008 eine Steuerberatungskanzlei die Buchhaltung der Wellcon unterstützt hatte, wodurch insgesamt Kosten von rd. 34.500 EUR entstanden waren.

(b) Weiters hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 29) der Wellcon empfohlen, auch die Lohnverrechnung für die eigenen Mitarbeiter, allenfalls durch eine neue Personalressource, zu übernehmen. Damit könnte die Wellcon in der Lohnverrechnung eine Vertretung aufbauen und die restliche Personalkapazität zusätzlich für Back-Office-Aufgaben im Finanzwesen verwenden bzw. die aktuellen Personalabgänge in der Kostenrechnung kompensieren.

(2) (a) Laut Mitteilung der Wellcon im Nachfrageverfahren habe sie bereits im Juli 2012 eine Buchhaltungskraft aufgenommen.

(b) Weiters hatte die Wellcon im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Lohnverrechnung im Jahr 2010 aufgrund der Karenzierung der zuständigen Mitarbeiterin ausgelagert zu haben. Seit Jänner 2014 führe die Wellcon die Lohnverrechnung – abgesehen von einer kurzen Unterbrechung – wieder selbst durch.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit dem Jahr 2011 eigene Mitarbeiter der Wellcon die Buchhaltung durchführten.

(b) Die Lohnverrechnung war von 2011 bis Ende 2013 an eine Steuerberatungskanzlei ausgelagert und im Jahr 2014 wieder in die Wellcon zurückgeholt worden. Aufgrund einer neuerlichen Karenzierung der zuständigen Mitarbeiterin lagerte die Wellcon die Lohnverrechnung Ende März 2014 vorübergehend an eine Steuerberatungskanzlei aus, ab September 2014 führte die Wellcon sie wieder selbst durch.

19.2 Die Wellcon setzte beide Empfehlungen des RH um, indem eigene Mitarbeiter der Wellcon die Buchhaltung ab dem Jahr 2011 und die Lohnverrechnung ab September 2014 durchführten.

Anlagenverwaltung

20.1 (1) In seinem Vorbericht (TZ 30) hatte der RH der Wellcon empfohlen, eine regelmäßige Anlageninventur durchzuführen und im Bereich der IT das Anlagevermögen auf Einzelanlagen zu erfassen. Laut den Feststellungen des Vorberichts waren nicht auf allen Geräten Inventarnummern angebracht und in der Anlagenbuchhaltung mehrere Arbeitsplatzrechner unter einer Inventarnummer erfasst worden.

(2) Die Wellcon hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, mit einer grundlegenden Anlageninventur im Februar 2013 begonnen zu haben. Auch erfasse sie seit dem Jahr 2013 das Anlagevermögen auf Einzelanlagen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon in den Jahren 2013 und 2014 eine Anlageninventur durchführte und auch das Anlagevermögen auf Einzelanlagen erfasste. Im Rahmen der Inventur erfasste die Wellcon auch, ob die Anlage noch aktiv oder bereits ausgeschieden war.

20.2 Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH um, indem sie in den Jahren 2013 und 2014 Anlageninventuren durchführte und im Bereich der IT das Anlagevermögen auf Einzelanlagen erfasste.

Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

21.1 (1) In seinem Vorbericht (TZ 31) hatte der RH aufgrund festgestellter Fehlbuchungen der Wellcon empfohlen, die Buchungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vorzunehmen. Insbesondere die Aufwendungen der Lohnverrechnung wären auf das Konto „Steuerberatung – Lohnverrechnung“ zum Zweck der Nachvollziehbarkeit und der Übersichtlichkeit der gesamten Aufwendungen zu buchen.

(2) Laut Mitteilung der Wellcon im Nachfrageverfahren habe sie schon in der Vergangenheit selbstverständlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gehandelt. Unterjährige Fehlbuchungen könnten nie völlig ausgeschlossen werden. Die Wellcon habe verstärkt quartalsweise und auch beim Jahresabschluss die diversen Aufwandskonten zusätzlich auf Fehlbuchungen überprüft, um die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit der gesamten Aufwendungen zu gewährleisten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon die Aufwendungen der Lohnverrechnung auf dem entsprechenden Konto „Steuerberatung – Lohnverrechnung“ verbuchte. Anhand der Buchungen von ausge-

wählten Aufwandskonten aus den Jahren 2011 bis 2014 stellte der RH fest, dass die Wellcon die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtete.

21.2 Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH um, indem sie in ihrer Buchhaltung die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtete und den Aufwand für Lohnverrechnung nunmehr auf das entsprechende Aufwandskonto verbuchte.

Geldmittel- veranlagung

22.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 39) im Hinblick auf unterdurchschnittliche Konditionen der beiden Geschäftskonten und auf hohe Guthaben auf den beiden Geschäftskonten der Wellcon empfohlen, für die nicht unmittelbar benötigten Geldmittel eine lukrativere (sichere) Veranlagungsform zu wählen.

(2) Die Wellcon hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, aufgrund der Empfehlung des RH die Veranlagungsmöglichkeiten der Wellcon neu überdacht zu haben. Sie habe im Jahr 2013 mit einer Liquiditätsanalyse begonnen, um zu eruieren, in welcher Höhe eine Veranlagung in Frage komme. Weiters habe sie diverse Angebote eingeholt und der Geschäftsführung präsentiert. Die Wellcon habe sich entschieden, beim Geldinstitut mit den besten Konditionen zwei klassische Termineinlagen zu veranlagern. Die Liquidität würde laufend betrachtet, um weitere Veranlagungen zu forcieren.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wellcon ihre Liquidität laufend analysierte und anhand der Ergebnisse bestimmte, welche Geldmittel nicht unmittelbar für den laufenden Betrieb benötigt wurden und somit für eine Veranlagung zur Verfügung standen. Nachdem sie die Höhe der zur Veranlagung bestimmten Geldmittel festgelegt hatte, holte die Wellcon bei mehreren einheimischen Kreditinstituten Angebote für die Veranlagung ein. Dabei sah sie vor, die Mittel kurzfristig und sicherheitsorientiert anzulegen. Sie wählte dazu eine Veranlagung in Festgeld mit Laufzeiten von 12 bis 24 Monaten. Nach Prüfung der angebotenen Konditionen erteilte die Wellcon den Auftrag an den Bestbieter. Für die Veranlagung war die Geschäftsführung zuständig. Die Auswahl der Veranlagungsinstrumente erfolgte in enger Abstimmung mit dem Eigentümer VAEB.

Zum Stichtag 31. Dezember 2012 hatte die Wellcon einen Betrag von 700.000 EUR in Festgeld veranlagt und auf den Bankkonten ein Guthaben von rd. 1,44 Mio. EUR ausgewiesen. Im Jahr 2013 veranlagte die Wellcon 1,40 Mio. EUR auf zwei Festgeldkonten und hielt auf den Bankkonten zum Stichtag 31. Dezember 2013 eine Liquiditätsreserve in

Höhe von rd. 762.300 EUR zurück. Die Festgeldkonditionen betragen 0,73 % (12-Monats-Bindung) und 1 % (24-Monats-Bindung), während auf den Bankkonten Habenzinsen⁶ zwischen 0,04 % und 0,14 % gewährt wurden.

Im Jahr 2014 lief eine Festgeldveranlagung in Höhe von 900.000 EUR aus, eine weitere Veranlagung unterblieb. Mit Stichtag 31. Dezember 2014 waren 500.000 EUR in Festgeld veranlagt, während die Bankkonten ein Guthaben in Höhe von rd. 1,66 Mio. EUR aufwiesen. Die Festgeldveranlagung hatte einen Zinssatz von 1 %, während die Zinssätze auf den Bankkonten⁷ zwischen 0,05 % und 0,10 % betragen.

Für die Jahre 2014 und 2015 waren keine größeren Investitionen geplant, die eine so hohe Liquiditätsreserve nötig machten.

- 22.2** Die Wellcon setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie durch eine Liquiditätsanalyse ihre nicht unmittelbar zum Betrieb benötigten Mittel bestimmte, nach Vergleich mehrerer Angebote sicherheitsorientiert Anlageformen auswählte und ihre liquiden Mittel auf das nicht unmittelbar benötigte Ausmaß verringerte. Jedoch veranlagte die Wellcon die im Jahr 2014 ausgelaufene Festgeldveranlagung in Höhe von 900.000 EUR nicht neuerlich, sondern beließ die Mittel auf den sehr niedrig verzinsten Bankkonten.

Der RH empfahl daher der Wellcon wiederholt, für die nicht unmittelbar benötigten Geldmittel eine lukrativere (sichere) Veranlagungsform zu wählen.

- 22.3** *Die Wellcon und die VAEB teilten in ihren Stellungnahmen mit, monatliche Liquiditätsanalysen weiterhin durchzuführen und attraktive Veranlagungsformen regelmäßig zu prüfen. Bei Vorliegen eines sicheren und wirtschaftlich effizienten Veranlagungsportfolios werde die gewählte Veranlagungsform mit den Eigentümern abgestimmt und nach deren Zustimmung umgesetzt.*

⁶ Habenzinsen zum Stichtag 31. Dezember 2013

⁷ Habenzinsen zum Stichtag 31. Dezember 2014

Schlussempfehlungen

23 Der RH stellte zusammenfassend fest, dass die Wellcon von 30 überprüften Empfehlungen 23 umgesetzt, sechs teilweise umgesetzt und eine nicht umgesetzt hatte:

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2013/3					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
3	Überarbeitung der für die Genehmigung von Werk- und freien Dienstverträgen geltenden Bestimmungen	2	X		
3	regelmäßige Berechnung und Dokumentation der Zustimmungswertgrenzen entsprechend den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag	2	X		
4	Vorlage von im Umlaufweg gefassten Beschlüssen der Gesellschafter an Vertreter der Aufsichtsbehörden vor ihrer Umsetzung	3	X		
8	Prüfung einer Rückforderung des Geschäftsführerbonus an das Beratungsunternehmen	4			X
9	Ausgestaltung der Geschäftsführerverträge nach Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes	5		X	
9	Bezugsanpassung durch Gesellschafterbeschluss und Begrenzung der Geschäftsführerbezüge mit Anpassungsfaktor	5		X	
9, 10	Festlegung von objektiv bewertbaren Zielen in Zielvereinbarungen vor dem Leistungszeitraum; Bonifikationsauszahlung erst nach Evaluierung	6		X	
11	Prüfung einer Rückforderung von Bonuszahlungen an zwei Ärzte	7	X		
12	Schaffung von klaren Vertragsgrundlagen für die Honorierung der Tätigkeiten als gewerberechtlicher Geschäftsführer bzw. als Sicherheitsfachkraft; vertragskonforme Abrechnung mit dem Subauftragnehmer	8	X		
13	Erstellung einer Reisekostenrichtlinie	9	X		
13	Vereinbarung von Stundensätzen mit Werkvertragsnehmern, die Reisezeiten und Reisekosten pauschal abgelten	9	X		
14	Abrechnung von zur Verfügung gestellten Parkplätzen als Vorteil aus dem Dienstverhältnis über das Lohnkonto	10	X		

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2013/3					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
15	Nutzung von Personalaufstockung im Back-Office-Bereich zur Reduktion externer Leistungen	11	X		
17	Periodensperre im Leistungserfassungssystem	12	X		
19	Angabe von Erstellungsdatum und Grund bei Rechnungen, Gutschriften und Storno-Rechnungen	13	X		
20	Fertigstellung der Kostenrechnung; regelmäßige Überprüfung von Projekten und Aufträgen durch Nachkalkulation	14	X		
23	sparsamer Einsatz externer Berater sowie kritisches Hinterfragen der Beauftragung	15		X	
23	Einholung der Zustimmung mittels Gesellschafterbeschlusses im Vorhinein bei nicht budgetierten Einzelauftrags-Beratungsleistungen über 5.000 EUR	15	X		
23	Miteinbeziehung der Eigentümer von Anfang an bei Strategieentwicklungen	15	X		
25	Überweisung der Gehälter frühestens mit Monatsanfang	16	X		
25	Prüfung einer Rückforderung der doppelt in Rechnung gestellten Umsatzsteuer für Personal-leasing	16	X		
25	Abstimmung von Rechnungen mit Verträgen	16	X		
25	Abbuchungsaufträge nur für Unternehmen, bei welchen dies gemäß den wirtschaftlichen Gepflogenheiten üblich ist	16	X		
26	rasche Fertigstellung des IKS-Projekts	17		X	
28	zügige Fertigstellung des Projekts zum Berichtswesen	18	X		
29	Durchführung der Buchhaltung möglichst mit eigenem Personal	19	X		
29	Durchführung der Lohnverrechnung für das eigene Personal mit eigenem Personal	19	X		
30	regelmäßige Durchführung einer Anlageninventur; Erfassung des IT-Anlagevermögens auf Einzelanlagen	20	X		
31	Buchungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung	21	X		
39	lukrativere Veranlagungsform für nicht unmittelbar benötigte Geldmittel	22		X	

Schlussempfehlungen

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen an die Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH (Wellcon) hervor:

(1) Die Zahlung für den Geschäftsführerbonus an das Beratungsunternehmen wäre intern auf Rückforderungsmöglichkeit zu prüfen. (TZ 4)

(2) Die Verträge von Geschäftsführern (und leitenden Ärzten) wären nach der Vertragsschablonenverordnung des Bundes – im Sinne einer Best-practice-Umsetzung – auszugestalten. (TZ 5)

(3) Die Anpassung des Geschäftsführerbezugs wäre mit dem Anpassungsfaktor des Bezügebegrenzungsgesetzes zu begrenzen. (TZ 5)

(4) Die Zielvereinbarungen wären vor Beginn des Leistungszeitraums abzuschließen. (TZ 6)

(5) Externe Berater sollten möglichst sparsam und gezielt eingesetzt sowie die Beauftragung externer Berater unter dem Aspekt von Kosten-Nutzen-Überlegungen kritisch hinterfragt werden. (TZ 15)

(6) Die noch ausstehenden Maßnahmen aus dem IKS-Projekt wären rasch umzusetzen. (TZ 17)

(7) Für die nicht unmittelbar benötigten Geldmittel wäre eine lukrativere (sichere) Veranlagungsform zu wählen. (TZ 22)

ANHANG

**Entscheidungsträger
des überprüften Unternehmens**

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH

Aufsichtsrat nicht eingerichtet

Geschäftsführung

Anton GARTLEHNER
(1. Jänner 1998 bis 30. Juni 2006)

Dr. Maria BANIADAM
(13. Februar 1998 bis 29. Dezember 2004)

Ing. Dr. Eva POLLERES
(29. Dezember 2004 bis 16. Mai 2007)

Heinrich KNAPP
(25. Juli 2006 bis 16. Mai 2007)

Mag. Helmut KERN
(16. Mai 2007 bis 31. Dezember 2007)

Gerald GERSTBAUER, MBA, MLE
(1. Jänner 2008 bis 31. Oktober 2010)

Mag. Barbara WALLNER
(1. November 2010 bis 31. Dezember 2010; interimistisch)

[Mag. Barbara WALLNER](#)
(seit 1. Jänner 2011)

Wien, im Februar 2016

Der Präsident:

Dr. Josef Moser